

Gültig ab: 01.04.2024

Die durch die europäische Finanzmarkttrichtlinie MiFID II eingeführten neuen Vorgaben zur Product Governance verpflichten die der Richtlinie unterliegenden Hersteller von Finanzinstrumenten für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt und eine dem Zielmarkt entsprechende Vertriebsstrategie festzulegen.

Der Zielmarkt soll den typischen Kunden beschreiben, an den sich das jeweilige Finanzinstrument richtet. Zu den Kriterien, anhand derer die Hersteller den Zielmarkt für ein Finanzinstrument bestimmen, zählen insbesondere die Folgenden:

- Kundenkategorie des Anlegers (Privatkunde/Professioneller Kunde/Geeignete Gegenpartei)
- Kenntnisse und Erfahrungen
- Finanzielle Verlusttragfähigkeit
- Risikoindikator
- Risiko-/Renditeprofil
- Anlageziele
- Anlagehorizont

Mit der Festlegung einer dem Zielmarkt entsprechenden Vertriebsstrategie entscheiden die Hersteller, über welche der folgenden Vertriebswege sie ein Finanzinstrument anbieten möchten:

- reines Ausführungsgeschäft (execution only)
- beratungsfreies Geschäft oder
- Anlageberatung

Die von den Herstellern definierten Zielmärkte und Vertriebsstrategien sind von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Finanzinstrumente zum Kauf anbieten oder empfehlen, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Soweit ein Hersteller keinen Zielmarkt und/oder keine Vertriebsstrategie festgelegt hat, sind die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, selbst eine entsprechenden Zielmarkt bzw. eine entsprechende Strategie zu bestimmen.

Die Berücksichtigung der Zielmarktkriterien durch die FNZ Bank als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgt für Fonds und sonstige Finanzinstrumente durch einen Abgleich des Zielmarktes des Herstellers mit den Informationen, die FNZ Bank über ihre Kunden vorliegen. Da der Umfang an Informationen, die FNZ Bank über ihre Kunden vorliegen, je nach Wertpapierdienstleistung, die von den Kunden nachgefragt wird (Finanzkommissionsgeschäft, Anlageberatung oder standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung), unterschiedlich ist, variiert auch der Umfang des von der FNZ Bank vorgenommenen Zielmarktvergleichs entsprechend.

Sofern die FNZ Bank Kundenaufträge zur Ausführung im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts übermittelt werden, überprüft die FNZ Bank nur, ob die Vertriebsstrategie des Herstellers einen Vertrieb im reinen Ausführungsgeschäft (execution only) und/oder beratungsfreien Geschäft vorsieht und gleicht die vom Hersteller festgelegte Kundenkategorie mit der ihres Kunden ab.

Bei Finanzinstrumenten, die zwar nicht im Rahmen des reinen Ausführungsgeschäfts, aber im beratungsfreien Geschäft vertrieben werden dürfen, erfolgt zudem ein Abgleich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden.

Soweit die FNZ Bank für ihre Kunden zusätzlich die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung erbringt, gleicht die FNZ Bank den Zielmarkt des Herstellers mit sämtlichen ihr vorliegenden Informationen zu Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab.

Ergibt der Zielmarktvergleich, dass ein Kundenauftrag außerhalb des definierten Zielmarktes oder der festgelegten Vertriebsstrategie für das betreffende Finanzinstrument liegt, kann es im Finanzkommissionsgeschäft dazu kommen, dass die FNZ Bank den Kundenauftrag nicht ausführen kann.

Entsprechendes gilt für die Anlageberatung. Auch hier kann es dazu kommen, dass die FNZ Bank ihren Kunden keine Finanzinstrumente empfehlen wird, deren Zielmarkt nicht mit den ihr vorliegenden Informationen über ihren Kunden übereinstimmt, es sei denn, das jeweilige Finanzinstrument ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung des der FNZ Bank bekannten Anlageportfolios des jeweiligen Kunden dennoch für ihn geeignet.

Im Rahmen der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung wird die FNZ Bank als Vermögensverwalter nur solche Fonds in das jeweilige Muster-Fondsportfolio aufnehmen, die dem für das jeweilige Muster-Fondsportfolio festgelegten Zielmarkt entsprechen. Dieser Zielmarkt wird dann mit den der FNZ Bank vorliegenden Informationen über ihre Kunden abgeglichen.

Gemäß dem BaFin-Rundschreiben 08/2023 – Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft ist die FNZ Bank als Hersteller und Vertreiber für die eigenen Bankprodukte verpflichtet einen Zielmarkt für ihre Bankprodukte zu bestimmen. Bei den Bankprodukten im Sinne des oben genannten BaFin-Rundschreibens handelt es sich insbesondere um Einlagen (Sicht-/Termin-einlagen) – und Zahlungskonten. Ein Verrechnungskonto dient der Abwicklung von Kommissions-/Ausführungsgeschäften aus Wertpapier- und/oder Einlagen-geschäften und/oder Zahlungsverkehrs-/Kreditgeschäften. Ein Tagesgeldkonto dient der kurzfristigen Liquiditätsanlage. Ein Festgeldkonto dient dem Zweck der zeitlich befristeten Termineinlage mit einer einmaligen Einzahlung am Anfang der Festgeldlaufzeit. Ein Fremdwährungskonto wird als Konto in laufender Rechnung (Kontokorrent) bei der FNZ Bank geführt. Ein Fremdwährungskonto dient nicht der Abwicklung von allgemeinen Zahlungsverkehrsvorgängen und bietet somit keine Zahlungsverkehrsfunktionen. Bei einem Wertpapierkredit handelt es um einen unbefristeten Rahmenkredit mit revolvierender Möglichkeit der Inanspruchnahme.

Da die dargestellten Bankprodukte nach Einschätzung und Prüfung der FNZ Bank den Interessen, Zielen, Eigenschaften und die Risiken von/für Verbraucher(n) entsprechen, ein potenzieller Schaden von Verbrauchern vermieden wird und Interessenkonflikte so gering wie möglich gehalten werden, hat die FNZ Bank für diese Bankprodukte die Gruppe der Verbraucher als geeigneten Zielmarkt festgelegt.

Einzelheiten zu den Produktüberwachungsprozessen der FNZ Bank sind auf Nachfrage erhältlich.